



GZ. RV/1268-W/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen die Bescheide des Finanzamtes für den 8., 16. und 17. Bezirk in Wien betreffend Umsatzsteuer und Einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften für das Jahr 1997 entschieden:

Der Berufung wird teilweise stattgegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden entsprechend abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die geänderte einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften sind den Darstellungen am Ende der Berufungsentscheidung zu entnehmen.

Hinweis

Diese Berufungsentscheidung wirkt gegenüber allen Beteiligten, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen (§§ 191 Abs. 3 lit. b BAO). Mit der Zustellung dieser Bescheidausfertigung an eine nach § 81 BAO vertretungsbefugte Person gilt die Zustellung an alle am Gegenstand der Feststellung Beteiligten als vollzogen (§ 101 Abs. 3 BAO).

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Bw. wurde im Jahr 1996 gegründet, der Betrieb ist seit 1.1.1999 geschlossen und die Firma wurde im Jahr 2000 im Firmenbuch gelöscht. Es wurden trotz Aufforderung keine Erklärungen für das Jahr 1998 abgegeben und die Veranlagungen erfolgte daher im Schätzungswege gemäß § 184 BAO. Soweit einem Schreiben der Bw. vom 6.7.2000 zu entnehmen ist, wurde der Betrieb geschlossen und das Gewerbe ruhend gemeldet. Es wurde kein Aufgabegewinn ermittelt und soweit es diesem Schreiben und dem Akt zu entnehmen ist, wurde anlässlich der Betriebseinstellung weder das Geschäftslokal oder ein Mietrecht, noch ein Warenlagen bzw. eine Geschäftseinrichtung veräußert.

Mit Vollmacht vom 21.7.1997 bevollmächtigte die einzige Kommanditistin, R. R., die vollhaftende Gesellschafterin der KEG, J. V. sämtliche die Bw. betreffende Schriftstücke zu übernehmen.

Für das Jahr 1997 erfolgte die Veranlagung, mangels Erklärungsabgabe, im Schätzungswege.

Die Bw. erhob gegen die Schätzung Berufung und legte im Zuge dieser, einen Jahresabschluss für das Jahr 1997 vor.

Gemäß dieses Jahresabschlusses machte die Bw. aus dem Titel "Abschreibungen aus immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen" einen Aufwand von öS 80.000,-- geltend. Des Weiteren wurden aus dem Erwerb der Mietrechte des Geschäftslokales und der Geschäftseinrichtung Vorsteuern in Höhe von öS 190.000,-- geltend gemacht.

Mit Vorhalt vom 12.2.1999 forderte das Finanzamt die Bw. auf, ein Anlageverzeichnis und die Umsatzsteuererklärung 1997 – deren Vorlage wurde bereits in der Berufung angekündigt – vorzulegen, widrigenfalls weder Abschreibungen, noch Vorsteuern anerkannt werden könnten.

Die Bw. legte lediglich die Umsatzsteuererklärung vor. Die Vorlage eines Anlageverzeichnisses unterblieb, trotz Aufforderung.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 1.7.1999 gab das Finanzamt der Berufung teilweise statt und änderte die Bescheide auf Basis der eingereichten Erklärungen ab.

Der Vorsteuerabzug wurde mit der Begründung versagt, dass lediglich ein Kaufvertrag vom 27.11.1996 existiere, jedoch keine den Vorschriften des § 11 UStG entsprechende Rechnung.

Mangels Vorlage eines Anlageverzeichnisses wurde die Abschreibung nicht anerkannt.

Mit Schreiben vom 4.8.1999 erhob die Bw. gegen diese Berufungsvorentscheidung "Berufung" in der die Bw. angekündigte, "die Rechnung betreffend den Kauf des Geschäftslokales, werde mit gesonderter Post übermittelt". Diese sei bisher nicht vorgelegt worden, da die Bw. den Kaufvertrag als ausreichend erachtete.

Auf das fehlende Aktenverzeichnis und die nicht anerkannte Afa geht die Bw. nicht ein.

Da entgegen dieser Ankündigung der Bw., keine Rechnung vorgelegt wurden, forderte das Finanzamt die Bw. mit Vorhalt vom 5.8.1999 erneut auf, die fragliche Rechnung und das Anlageverzeichnis vorzulegen.

Da dieser Vorhalt unbeantwortet blieb, forderte das Finanzamt die Bw. erneut, mit Schreiben vom 30.9.1999 auf, die Unterlagen bis zum 20.10.1999 vorzulegen.

Auch auf dieses Schreiben reagierte die Bw. nicht. Das Finanzamt wertete die gegen die BVE gerichtete "Berufung" als Vorlageantrag und legte die Berufung der II. Instanz zur Entscheidung vor und beantragte die Berufung insoweit abzuweisen.

Der anlässlich des Betriebserwerbes errichtete Kaufvertrag wurde, wie der Bw. bekannt, bereits bei der als Verkäuferin auftretenden Z. V. KEG einer Prüfung unterzogen. Der persönlich haftende Gesellschafter der KEG, Z.V. war der Gatte der Komplementärin der Bw. J.V.

Der Kaufpreis wurde im Vertrag mit öS 950.000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer angegeben. Wie sich dieser Kaufpreis auf zu erwerbende Wirtschaftsgüter aufteilt, ist dem Vertrag nicht zu entnehmen. Es bleibt unklar, ob wie behauptet, überhaupt ein Mietrecht am Geschäftslokal besteht, wer dieses inne hat und dass eine Berechtigung besteht, dieses an die Bw. zu übertragen. Wie dieses angeblich bestehende Recht bewertet wurde, ist dem Vertrag nicht zu entnehmen.

Im Übrigen wird kursorisch alles "physische Zubehör" mitveräußert. Eine nach Vertragsabschluss noch gesondert zu errichtende Inventarliste wäre integrierter Vertragsbestandteil, wurde jedoch nicht vorgelegt.

Der Kaufpreis würde durch Verrechnung mit einem von R. R. gewährten Darlehen entrichtet.

Ein schriftliche Darlehensvertrag existiert nicht. Laut einer nicht datierten Bestätigung, habe R. R. Herrn Z. V. bereits 1995 öS 480.000,-- ausgehändigt. Anlässlich der Umgründung des

Lokales verzichte R. R. auf die Rückzahlung der verlangten Mittel. Des Weiteren würden im Zuge dessen, nicht näher bezeichneten Bankschulden übernommen.

Ein Nachweis des Geldflusses im Jahr 1995 konnte nicht erbracht werden.

Die bereits behauptete Darlehenshingabe wurde, in diesem Verfahren als unglaubwürdig qualifiziert. Auch Inhalt des Kaufvertrages und insbesondere die Form in der angeblich der Kaufpreis entrichtet worden sei, wurde angezweifelt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Abschreibung:

Es ist weder dem Kaufvertrag noch dem von der Bw. vorgelegten Jahresabschluss des Jahres 1997 zu entnehmen, welche "immateriellen Wirtschaftsgüter und Sachanlagen" die Basis für die geltend gemachte Abschreibung bilden und wie der Betrag von öS 80.000,-- ermittelt wurde.

Die Bw. hat trotz wiederholter Aufforderungen, diesbezüglich jegliche Aufklärung unterlassen. Nur aufgrund des vorliegenden Kaufvertrages kann überhaupt gemutmaßt werden, welche Wirtschaftsgüter die Bw. abzuschreiben wünscht und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

Da sich schon aus dem Inhalt dieses Vertrages massive Zweifel ergeben, ob Wirtschaftsgüter, seien sie nun immateriell oder Sachgüter, überhaupt existieren und auch keinerlei Anhaltspunkte hinsichtlich deren Werthaltigkeit und Nutzungsdauer erkennbar sind, hat das Finanzamt völlig zu recht dem beantragten Abschreibungsbetrag zur Gänze die Anerkennung versagt. Auch für eine Schätzung eines glaubhaften Aufwandes blieb in diesem Zusammenhang kein Raum, da es an jeglichen konkreten Anhaltspunkten mangelt.

Die Berufung war daher in diesem Punkt abzuweisen.

Vorsteuern:

Gemäß § 12 UStG 1994 ist ein Unternehmer berechtigt Vorsteuerbeträge abzuziehen die ein anderer Unternehmer in einer Rechnung (§ 11 UStG) an ihn gesondert ausgewiesen hat.

Die Bw. hat die Vorlage einer solchen Rechnung zwar angekündigt, diese jedoch trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht vorgelegt.

Das Finanzamt hat daher zu recht, den von der Bw. beantragten Vorsteuerbeträgen die Abzugsfähigkeit versagt, da es an einer entsprechenden Rechnung mangelt.

Die Berufung wird daher in diesem Punkt abgewiesen.

Es kann daher dahingestellt bleiben, dass weiterhin erhebliche Zweifel am von der Bw. behaupteten Leistungsaustausch – Erwerb eines Mietrechtes und einer Geschäftseinrichtung – bestehen. Einerseits ist nicht einmal ansatzweise nachgewiesen, dass die angeblich erworbenen Wirtschaftsgüter überhaupt existieren und die Zahlungsmodalitäten erscheinen unglaublich. Auf das Bestehen eines übertragungsfähigen Mietrechtes gibt es keine Hinweise. Es erscheint auch geradezu unsinnig über zu erwerbende Sachgüter erst nach Vertragsabschluß eine Inventarliste zu erstellen. Da diese Liste, obwohl integraler Vertragsbestandteil, nicht vorgelegt wurde, kann nicht nachvollzogen werden, ob überhaupt Sachgüter erworben wurden und so dem so war, inwieweit deren Wertansatz zutreffend war.

Bezüglich der Zahlungsmodalitäten war schon die Hingabe des Darlehens in Höhe von öS 480.000,-- hinsichtlich des Zahlungsflusses nicht belegt, fremdunüblich und unglaublich. Zudem wurde das Darlehen nicht an die Verkäuferin, die Z. V KEG, sondern an Z. V. persönlich gewährt. Die angebliche Verrechnung dieses vorgeblichen Darlehens mit dem Kaufpreis ist somit nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich der verbleibenden Differenz von öS 470.000,- auf den behauptete Kaufpreis von öS 950.000,- gibt der Kaufvertrag keine Aufklärung. Lediglich in der "Bestätigung" der R. R. wird lapidar auf die Übernahme nicht näher bezeichnete Bankschulden hingewiesen. Welche Höhe diese Bankschulden hatten, bei welcher Bank sie bestanden, durch welchen Rechtsvorgang sie auf R.R. bzw. wie eigentlich zutreffender, an die Bw. übergegangen sein könnten und wie sie beglichen wurden, bleibt offen.

Angesichts der Höhe der Beträge erscheint es unglaublich und jeglicher Lebenserfahrung widersprechend, dass ein Kaufpreis durch Schuldenübernahme teilbeglichen werden sollte, ohne, dass dieses ganz wesentliche Vertragsdetail, Aufnahme in den schriftlichen Vertrag findet. Zumal eine derartige Schuldenübernahme auch einer Zustimmung durch die kreditgebende Bank bedürfte, worauf es ebenfalls keinerlei Hinweis gibt.

Insgesamt ist der Leistungsaustausch offenkundig nicht in der behaupteten Weise zustande gekommen. Weder die angeblich erworbenen Wirtschaftsgüter haben glaubhaft in der behaupteten Form und mit dem nur in Summe angegebenen spekulativen Wert, den Eigentümer gewechselt, noch wurde der angebliche Kaufpreis tatsächlich nachweislich entrichtet. Unbeschadet des Umstands, dass der Vorsteuerabzug schon mangels Vorliegens einer den Vorschriften des § 11 UStG entsprechenden Rechnung zu versagen ist, wäre er auch mangels des Bestehens des behaupteten Leistungsaustausches zu versagen.

Teilweise Stattgabe:

Das Finanzamt hat im Übrigen, in seiner Berufungsvorentscheidung, abweichend von der vorangegangenen Schätzung, auf Basis der vorgelegten Erklärungen teilweise stattgebend

veranlagt. Es werden, abgesehen von den oben abgehandelten Streitpunkten, weder von der Bw. noch vom Finanzamt Einwendungen dagegen erhoben. Der UFS gibt daher der Berufung, im Umfang der Berufungsvorentscheidung vom 2. Juli 1997, wie folgt teilweise statt:

Umsatzsteuer 1997:

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundl. für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen).....			330.699,57
Davon sind zu versteuern mit:			
.....	Bemessungsgrundlage.....	Umsatzsteuer	
20 % Normalsteuersatz.....	245.464,15.....		49.092,83
10 % ermäßigter Steuersatz.....	85.235,42.....		<u>8.523,54</u>
Summe Umsatzsteuer.....			57.616,37
Gesamtbetrag der Vorsteuern.....			<u>- 4.703,60</u>
Zahllast.....		öS.	<u>52.913,00</u>

Einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften aus Gewerbebetrieb für 1997:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb: öS 35.378,--

Anteil an den Einkünften für R. R. öS 31.840,--

Anteil an den Einkünften für V. J. öS 3.538,--

Wien, 30. Juli 2004